

THOMAS KRUSE

P.BERL. LEIHG. II 27 – EINE RICHTIGSTELLUNG

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 126 (1999) 225–227

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

P.BERL. LEIHG. II 27 – EINE RICHTIGSTELLUNG

Bei dem im Jahre 1977 von A. Tomsin edierten P. Berl. Leihg. II 27 vom 19. Dezember 167 n.Chr. handelt es sich um eine an die Sitologen von Theadelphia im Fayûm adressierte Quittung, in der 11 πρεσβύτεροι πεδίου κόμης Θεαδελφείας – wohl namens der Gesamtheit der Staatsbauern des Dorfes – den Empfang von 600 Artaben Weizen und 30 Artaben Gerste als Saatgutdarlehen für die Aussaat des laufenden 8. Jahres der Kaiser Marcus und Verus (= 167/68 n.Chr.) bescheinigen. Der entscheidende Passus findet sich unmittelbar nach dem Präskript in den Z. 7-15 des Textes und lautet wie folgt:

7 Ἐχομεν π[αρ']
 8 ὑ[μ]ῶν ἄλλας μεθ' ἃς προεπεστάλκαται ἡμῖν
 9 πρὸ χρηματισμοῦ εἰς δάνια σπέρματα τῆς τοῦ
 10 ἐνεστῶτος ἡ (ἔτους) Ἀντωνίνου καὶ Οὐήρου τῶν κυρίων
 11 Σεβαστῶν Ἀρμενιακῶν Μηδικῶν Παρθικῶν Μεγ(ίστων)
 12 κατασπορᾶς ἀπὸ γενήματος τοῦ διεληλοῖθότος ζ (ἔτους)
 13 ἄλλας ἐπὶ λόγου πυροῦ ἀρτάβας ἑξακοσίας καὶ κριθ(ῆς)
 14 ἀρτάβας τριάκοντα, ἃς καὶ ὑπολογῆσομεν ἀπάσας
 15 ἐκ τῶν ἐπιστελλωμένων κ.τ.λ.

7 l. ἔχομεν 8 l. προεπεστάλκατε 9 l. δάνεια 12 l. διεληλυθότος 15 l. ἐπιστελλομένων

Bei der von den Presbyteroi quittierten Saatgutlieferung handelt es sich, wie auch der Herausgeber Tomsin erkannt hat, um eine zusätzliche Lieferung.¹ Sie erfolgt nämlich im Anschluß an eine Saatgutlieferung, die den πρεσβύτεροι bereits früher von den Sitologen ausgehändigt worden ist, denn der Passus: ἄλλας μεθ' ἃς προεπεστάλκαται (l. προεπεστάλκατε) πρὸ χρηματισμοῦ, ist zu übersetzen: „... weitere (sc. Artaben Weizen) nach denen, die ihr uns bereits früher geschickt (i. S. von 'überwiesen') habt.“ Der Editor hielt demgegenüber die Form προεπεστάλκαται für eine „forme passive aberrante de προεπιστέλλω, peut-être par fausse analogie avec τέταχθαι en usage dans les papyrus“², verbesserte sie zu προεπεσταλμένοι εἰσί und übersetzte konsequenterweise auch passivisch: „Outre les artabes qui nous ont attribuées en premier lieu ...“³ Es handelt sich jedoch um die aktive Perfektform der 2. Person Plural, wobei lediglich statt des Schluß-Epsilon αι geschrieben wurde, eine in den Papyri häufig zu beobachtende orthographische Unregelmäßigkeit. Subjekt von προεπεστάλκαται sind also die adressierten Sitologen.

Auch diese erste Lieferung scheint aber, ebenso wie die quittierte, gewissermaßen „außer der Reihe“ erfolgt zu sein, und zwar, wie es im Text heißt, „vor dem χρηματισμός“, also vor einem amtlichen Schriftstück, das offenbar üblicherweise die Vergabe der Saatgutdarlehen regelte. Es liegt nahe, in diesem χρηματισμός die in römischer Zeit sonst mit dem Terminus ἐπίσταλμα bezeichnete Auszahlungsanweisung für ein Saatgutdarlehen seitens des Strategen und des Königlichen Schreibers zu erblicken.⁴ Der Terminus χρηματισμός ist in dieser Bedeutung außerdem bereits in Texten zum

¹ Siehe P. Berl. Leihg. II p. 15: „... il (sc. der vorliegende Text) concerne en effet une fourniture supplémentaire faites par les sitologues en dehors des normes prévues.“

² A. Tomsin, P. Berl. Leihg. II p. 18 (Anm. zu Z. 8).

³ P. Berl. Leihg. II p. 19.

⁴ Zur Verwendung des terminus technicus ἐπίσταλμα in Zusammenhang mit der Autorisierung der Auszahlung staatlicher Saatgutdarlehen siehe etwa die in solchen Auszahlungsanweisungen des Gaustrategen regelmäßig erscheinende Wendung συνεπιστέλλοντος τοῦ δεινίου βασιλικοῦ γραμματέως, so etwa beispielsweise in P. Köln III 137 (Oxyrhynchites,

Saatgutdarlehen der augusteischen Zeit bezeugt.⁵ Ist man zunächst geneigt, sein Erscheinen in solchen Dokumenten aus der Frühzeit der römischen Herrschaft als ein Erbe der Ptolemäerzeit zu betrachten, wo der Begriff *χρηματισμός* ebenfalls schon zur Bezeichnung der behördlichen Auszahlungsverfügung gebräuchlich war⁶, so zeigt sein Auftreten im vorliegenden Text, daß man ihn mitunter auch noch in sehr viel späterer Zeit, wo alle anderen uns bekannten Texte den Terminus *ἐπίσταλμα* gebrauchen, in diesem Sinne verwendet hat.

Der Herausgeber hat den oben zitierten Passus allerdings nicht richtig gedeutet, da er offensichtlich die auf *χρηματισμοῦ* folgende Wendung *εἰς δάνια σπέρματα κ.τ.λ.* als Inhalt dieses Schriftstückes auffaßte, wie aus seiner Übersetzung zu entnehmen ist, wo es heißt: „Outre les artabes qui nous ont été attribuées en premier lieu par ordonnance réglant le prêt des semences en vue de l'ensemencement de la 8ème année“ usw.⁷ Demnach meint Tomsin also, es handle sich um einen *χρηματισμός εἰς δάνια σπέρματα*, „ein amtliches Schriftstück über Saatgutdarlehen“. Dies ist jedoch kaum richtig. Vielmehr ist das *εἰς δάνια σπέρματα κ.τ.λ.* mit *ἔχομεν* in Z. 7 zu verbinden und auf die gerade erfolgte, resp. mit dem vorliegenden Schriftstück quittierte Lieferung zu beziehen, die eben „für ein Saatgutdarlehen“ erfolgt, wofür es im übrigen in den einschlägigen Dokumenten zum Saatgutdarlehen zahlreiche Parallelen gibt.⁸ Außerdem ist die Deutung Tomsins auch vom sprachlichen Gesichtspunkt aus betrachtet völlig unmöglich, da in diesem Falle eine Wendung wie *χρηματισμός περὶ δανείων* zu erwarten wäre.

Von dem ihnen ausgehändigten Saatgut sagen die *πρεσβύτεροι* am Ende des oben zitierten Passus, daß sie die besagten Artaben „alle von den *ἐπιστελλόμενα* abziehen werden“. Dies ist m.E. so zu verstehen, daß die quittierte Lieferung, die ja vor dem regulären *χρηματισμός* erfolgt, von demjenigen Saatgut, das ihnen im Zuge dieses *χρηματισμός* gewöhnlich jedes Jahr (man beachte das Partizip Präsens *ἐπιστελλόμενα*) angewiesen wird, in Abzug gebracht werden soll: *ἄς καὶ ὑπολογήσομεν ἀπάσας ἐκ τῶν ἐπιστελλομένων*. Dies wird noch unterstrichen durch die Tatsache, daß dieses Saatgetreide, wie es in der unmittelbar vorhergehenden Z. 13 heißt, *ἐπὶ λόγου*, also „auf Abschlag“ geliefert wurde. In derselben Weise ist wohl auch mit dem ersten Abschlag, von dem in Z. 8 die Rede ist, verfahren worden. Die Abzüge der beiden irregulären Lieferungen von der den *πρεσβύτεροι*

88 n.Chr.), P. Oxy. VII 1024 (129 n.Chr.), XLI 2956 (148 n.Chr.), SB X 10614 (= P. Berl. Leihg. II 26) (Theadelphia, 167 n.Chr.). Siehe ferner die Wendung, mit der in P. Hamb. I 19 (225 n.Chr.) der Königl. Schreiber des Oxyrhynchites von einem Staatspächter um die Anweisung eines Saatgutdarlehens ersucht wird: *αἰτοῦμαι ἐπισταλῆναι εἰς σπέρμα[α] δάν[ε]ι[α] | ἀπὸ πυροῦ γενήματος τοῦ διελθόντος ὃ (ἔτους) εἰς [τ]ῆ[ν] τοῦ | ἐνεστῶτος [ε] (ἔτους) κατασπορὰν εἰς ἣν γεω[ργ]ῶ κ.τ.λ.* (Z. 5-7), sowie den an den Gaustrategen des Herakleopolites adressierten Rapport über den Empfang und die Ausgabe eines Saatgutdarlehens P. Vindob. Tandem 11 Kol. II (Herakleopolites, 241 n.Chr.), wo es heißt: *τάς ἐπισταλ(εἰσας) ὑπό τε σοῦ καὶ | τοῦ τοῦ νομοῦ βασιλικῶ γρα(μματέως)*⁵⁰ *Ἀῤηρ(λίου) Ἀριστοβούλου τοῦ καὶ | Ἀμμωνίου*.

⁵ Siehe die arsinoitische Saatgutanzweisung P. Lond. II 256 (d) (p. 98) (11 n.Chr.), mit der vier Dorfbeamte von Kynopolis im Fayum den Sitologen anweisen, den unten namentlich genannten *δημόσιοι γεωργοί* 807 Artaben Weizen als Saatgutdarlehen zuzumessen und in der sie in den Z. 9-12 auf die die Auszahlung autorisierenden *χρηματισμοί* der vorgesetzten Behörden bezugnehmen: *τάς (sc. ἀρτάβας) κεχρηματισμένας ἡ[μῖν]*¹⁰ *κατὰ χρηματισμοὺς Ἀσκληπιάδ[ου] | [βασ]ιλικῶ γραμματέως καὶ Οἴακος στρα[τηγοῦ] | [καὶ] Φαύστου Πρίσκου Καίσαρος κ.τ.λ.* Dieselbe Wendung findet sich auch in der ein Jahr jüngeren arsinoitischen Saatgutanzweisung P. Vindob. Tandem 9; siehe auch Tomsin, P. Berl. Leihg. II p. 18 (Anm. zu Z. 9).

⁶ Siehe etwa BGU VII 1742 (64/63 v.Chr.), eine an den *ἀντιγραφεὺς θησαυροῦ* gerichtete Auszahlungsverfügung des *βασιλικῶς γραμματεῦς* des Herakleopolites für eine zum Abtransport nach Alexandria bestimmte Kornladung, die mit den Worten *κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χρηματισμόν* auf die parallele Verfügung des Gaustrategen Bezug nimmt. Zum Saatgutdarlehen siehe SB V 8755 u. 8756 (Herakleopolites, 49/48 v.Chr.): Zwei Schreiben des Strategen an den *βασιλικῶς γραμματεῦς* mit jeweils Übersendung einer Abschrift der von ihm an den Sitologen gerichteten Auszahlungsverfügung für ein Saatgutdarlehen, was jeweils mit der Wendung *τοῦ πρὸς Λεωνίδην τὸν σιτολόγον χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται* zum Ausdruck gebracht wird.

⁷ Siehe P. Berl. Leihg. II p. 19.

⁸ Siehe etwa die an die Sitologen von Karanis im Arsinoites adressierten Saatgutquittungen BGU I 171; III 701; XIII 2268; P. Kar. Goodsp. 46; SB VI 9432a-g, in denen einzelne Saatgutempfänger regelmäßig erklären: *ἔσχον εἰς δάνειον σπέρματα*.

zustehenden Gesamtmenge an Saatgut könnte etwa dergestalt erfolgt sein, daß für das mit dem χρηματισμός angewiesene „reguläre“ Saatgutdarlehen von den πρεσβύτεροι ein um die bereits ausgehändigten Abschläge verringerter Bedarf geltend gemacht wurde.

Auch diesen Passus hat der Herausgeber A. Tomsin indessen m. E. nicht richtig verstanden, da er übersetzt: „six cents artabes de blé et trente artabes d’orgue que nous porterons toutes en décompte conformément aux instructions.“⁹ Die Wendung ἐκ τῶν ἐπιστελλομένων wird also als „gemäß den schriftlich erteilten Anweisungen“ interpretiert. In diese Richtung argumentiert Tomsin auch im Kommentar zu der Stelle, wo er das Partizip ἐπιστελλόμενα als Synonym von ἐντολαί auffaßt.¹⁰ Zwar ist dies *a priori* keine völlig unmögliche Deutung, jedoch würde man im amtlichen Sprachgebrauch wohl eher eine Formulierung wie κατὰ τὰ ἐπιστελλόμενα o.ä. erwarten. Im vorliegenden Falle ist diese Möglichkeit jedoch deshalb auszuschließen, weil unter dieser Prämisse nicht klar würde, wovon denn überhaupt die besagten 630 Artaben Saatgut abgezogen werden sollen. Der Passus ὅς κοὶ ὑπολογήσομεν ἀπάσας bliebe in diesem Falle ohne ein logisch darauf zu beziehendes Satzglied. Es macht aber wohl wenig Sinn zu sagen, man werde irgendetwas in Abzug bringen, ohne gleichzeitig mitzuteilen, wovon denn überhaupt abgezogen werden soll.

Die Besonderheit des Falles von P. Berl. Leihg. II 27 besteht mithin darin, daß die Ausgabe des Saatgutes vor dem üblichen ἐπίσταλμα der Behörden erfolgte, mit dem diese turnusgemäß den Staatspächtern von Theadelphia ihre Saatgutdarlehen anzuweisen pflegten, wie ja auch aus der Wendung προεπεστάλακατε πρὸ χρηματισμοῦ präzise hervorgeht. Aus welchen Gründen der χρηματισμός bzw. das ἐπίσταλμα nicht abgewartet werden konnte, resp. warum man sich nicht an das reguläre Verfahren gehalten hat, bleibt freilich im Dunkeln. Möglicherweise hatte sich die Ausfertigung der Auszahlungsanweisung auf dem behördlichen Instanzenweg aus irgendwelchen Gründen verzögert und der Termin für die Aussaat drängte. Zwar läge unter dieser Prämisse der Aussaattermin auffallend spät, nämlich im Monat Choiak (= 27.[28.] November - 26.[27.] Dezember) des ägyptischen Kalenders, wohingegen die Aussaat üblicherweise etwa im Zeitraum zwischen Mitte Phaophi und Choiak (= 12.[13.] Oktober - 25.[26.] November) stattzufinden pflegte. Jedoch stammen eine Reihe von Dokumenten zum Saatgutdarlehen ebenfalls aus dem Dezember und belegen damit eine Aussaat noch zu diesem späten Zeitpunkt.¹¹ Ferner gibt es Indizien, daß sich die Aussaat sogar noch bis in den Februar hinziehen konnte.¹² M. Schnebel hat diese späten Saattermine mit einer zweiten Ernte in Zusammenhang gebracht, die für bestimmte Feldkategorien durchaus möglich gewesen sei.¹³

Abschließend sei noch eine aufgrund der obigen Revision erstellte Übersetzung des fraglichen Passus beigelegt:

Wir (sc. die Presbyteroi) *haben von euch* (sc. den Sitologen) – *zuzüglich zu denen, die ihr uns bereits früher vor der behördlichen Saatgutanzweisung überwiesen habt* – *weitere 600 Artaben Weizen und 30 Artaben Gerste aus der Ernte des vergangenen 7. Jahres als Saatgutdarlehen für die Aussaat des gegenwärtigen 8. Jahres (userer) Herren Antoninus und des Verus Augusti, Armeniaci, Medici, Parthici Maximi, (unserer) Herren, auf Abschlag erhalten, welche wir alle von der Gesamtmenge in Abzug bringen werden, die uns noch angewiesen werden wird.*

Heidelberg/Bielefeld

Thomas Kruse

⁹ P. Berl. Leihg. II p. 19.

¹⁰ Siehe die Anm. zu Z. 15.

¹¹ Siehe etwa die Saatgutanzweisungen SB XX 14286 (Oxyrhynchites, 18. Dezember 88 n.Chr.); P. Oxy. XLI 2956 (Oxyrhynchites, 27. Dezember 148 n.Chr.); P. Berl. Leihg. II 26 (= SB X 10614) (Arsinoites 25. Dezember 167 n.Chr.).

¹² P. Lond. II 254 (p. 225) bezeugt die Verteilung von Saatgut vom 25. Hathyr (21. November) 133 bis zum 14. Mecheir (8. Februar) 134 n.Chr.

¹³ M. Schnebel, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten I. Der Betrieb der Landwirtschaft (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 7) München 1925, 137-160.